

LTS-LANDTECHNIK

Stöckel G.m.b.H

www.lts-stoeckel.at

Hintere Ortsstraße 78
A-2325 Himberg
Tel.: 02235/86637
Fax: 02235/86637-6
Mobil: 0676/540 86 81
0676/770 15 35



Öffnungszeiten: Mo – Fr 07:00 – 12:00, 13:00 – 17:00 und Sa 08:00 – 12:00

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Interessentinnen und Interessenten,
liebe Geschäftspartner,

Ein weiterer Schritt ist geschafft, um wieder Sicherheit für unsere österreichischen Kunden herzustellen:

Wir, die LTS Landtechnik Stöckel, haben eine ab sofort wirksame und vollstreckbare einstweilige Verfügung gegen unseren Mitstreiter Mauch erwirkt.

Diese einstweilige Verfügung bewirkt den Schutz unseres Alleinvertriebsvertrages mit Treffler.

Ab sofort darf Mauch nicht mehr unwahr behaupten, dass sie Generalimporteur, Vertragspartner oder Vertragshändler von Treffler ist. Sie darf auch nicht mehr unwahr behaupten, Treffler gäbe es exklusiv nur bei Mauch zu kaufen.

Mauch wurde, da sie nicht Generalimporteur von Treffler ist und es nie war, die Werbung mit Treffler verboten.

So wie alle anderen österreichischen Händler und Landwirte darf Mauch nur mehr bei uns, bei LTS, Treffler-Produkte kaufen.

Nur wir, die LTS, dürfen am österreichischen Markt Treffler-Maschinen, Treffler-Ersatzteile und Serviceleistungen für Treffler-Produkte anbieten.

Wir sind und bleiben Ihr zuverlässiger Ansprechpartner in Sachen Treffler.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Josef Stöckel
Geschäftsführer



BESCHLUSS

Das Landesgericht Ried im Innkreis hat durch den Richter Mag. Rudolf Sturmayer in der Rechtssache der gefährdeten Partei **LTS Landtechnik Stöckel GmbH**, Hintere Ortsstraße 78, 2325 Himberg, vertreten durch preslmayr.legal Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, gegen die Gegnerin der gefährdeten Partei **Mauch Gesellschaft m.b.H. & Co KG**, Mattighofner Straße 7, 5274 Burgkirchen, vertreten durch [REDACTED] in 4910 Ried im Innkreis, **wegen Erlassung einer einstweiligen Verfügung** (Streitwert EUR 50.000,00) beschlossen:

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

I. Zur Sicherung des noch klagsweise geltend zu machenden Anspruchs auf Unterlassung von Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht wird der Gegnerin der gefährdeten Partei bis zum Eintritt der Rechtskraft über den klagsweise geltend zu machenden Anspruch aufgetragen, es ab sofort zu unterlassen

1. im geschäftlichen Verkehr zu behaupten, sie wäre Generalimporteur und/oder Vertragspartner und/oder Vertragshändler der Treffler Maschinenbau GmbH & Co KG und/oder es gäbe Treffler-Produkte in Österreich exklusiv nur bei ihr zu kaufen.

Ebenso sind sinngleiche Behauptungen zu unterlassen.

2. mit Produkten der Marke Treffler zu werben, solche Produkte von einem anderen Unternehmer als der gefährdeten Partei zu erwerben, solche Produkte am österreichischen Markt anzubieten und/oder zu verkaufen sowie Serviceleistungen für Treffler anzubieten.

II. Die gefährdete Partei hat binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung dieser einstweiligen Verfügung die Einbringung einer Klage auf Unterlassung gegen die Gegnerin der gefährdeten Partei inhaltlich des Spruchpunktes I) dieser erlassenen einstweiligen Verfügung nachzuweisen.